

## **3 AZR 900/07 - Rückzahlung der Fortbildung bei vorzeitiger Kündigung**

Klauseln, nach denen der [Arbeitnehmer](#) zur Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten verpflichtet ist, unterliegen der Inhaltskontrolle nach den §§ [305 BGB](#) ff.. Voraussetzung für eine Rückzahlungsklausel ist danach, dass die Ausbildung von geldwertem Vorteil für den [Arbeitnehmer](#) ist und dieser nicht unangemessen lange an das Arbeitsverhältnis gebunden wird. Bei der Bestimmung der zulässigen Bindungsdauer sind im Rahmen bestimmter von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelter Richtwerte einzelfallbezogen die Vorteile der Ausbildung mit den Nachteilen der Bindung abzuwägen.

Ist eine zu lange Bindungsdauer vereinbart, führt dies grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel insgesamt; ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht. Eine „geltungserhaltende Reduktion“ auf die zulässige Bindungsdauer findet nicht statt. Zumindest die Besonderheiten des Arbeitsrechts und -lebens fordern eine [ergänzende Vertragsauslegung](#) jedoch ausnahmsweise dann, wenn es für den [Arbeitgeber](#) objektiv schwierig war, die zulässige Bindungsdauer zu [bestimmen](#) und sich dieses Prognoserisiko für den [Arbeitgeber](#) verwirklicht.

Die Rückzahlungsklage des [Arbeitgebers](#) war vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts ebenso wie in den Vorinstanzen erfolglos. Im zu entscheidenden Fall hatte sich ein etwaiges Prognoserisiko nicht verwirklicht; der [Arbeitgeber](#) hatte statt einer möglicherweise zulässigen Bindung von zwei Jahren eine unzulässige von fünf Jahren vereinbart.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 14. Januar 2009 - [3 AZR 900/07](#) - Quelle: PM BAG 04/09